



Hausordnung

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Bewohnern das Wohnen, Arbeiten und Leben in der Mühle Rickenbach angenehm zu gestalten und die Mühle sowie die Umgebung in einem guten und gepflegten Zustand zu erhalten.

1. Grundsatz

Als oberster Grundsatz gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

2. Ruhe und allgemeine Ordnung

Stören Sie Ihre Mitbewohner nicht durch vermeidbaren Lärm und Geräusche. Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Von 22:00 abends bis 06:00 morgens sowie über Mittag von 12:00 bis 13:30 sind Ruhezeiten.

3. Zugangstüren

Die Zugangstüren zum Gebäude sind immer geschlossen zu halten.

4. Freihalten der allgemeinen Flächen, Kehricht

Die allgemeinen Verkehrsflächen sind freizuhalten. Vor den Wohnungstüren sind keine Schuhgestelle etc. gestattet. Das Stehenlassen von Kehrichtsäcken im Hausflur, auf dem Balkon oder im Freien ist nicht gestattet. Kehricht ist in den Unterflurbehältern in Gebührensäcken zu entsorgen, Karton und Papier in den zur Verfügung gestellten Containern. Das Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern ist nur an den hierfür bestimmten Orten gestattet.

5. Sauber- und Instandhaltung der allgemeinen Flächen, Trocknungsräume

In den Korridoren dürfen keine Schuhe, Schuhgestelle, Kinderwagen und Kindervelos oder andere Gegenstände gelagert werden, damit die periodische Reinigung ungehindert durchgeführt werden kann.

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen.

In den Trocknungsräumen sind nach Gebrauch die Apparate zu reinigen. Abfälle sind zu entsorgen.

6. Haustiere

Haustiere sind grundsätzlich verboten und nur mit Einwilligung des Vermieters erlaubt.

7. Gesamteindruck aussen, Einzug Stoffmarkisen, Lichtfarbe Ersatzlampen

Tücher, Bast- oder Schilfmatten oder ähnliche Sichtschutzmaterialien sind an Loggias und Balkonen nicht gestattet – der Gesamteindruck aussen ist ordentlich und wie gebaut zu erhalten. Ebenfalls nicht gestattet sind am Geländer angehängte oder auf die Balkonbrüstung gestellte Blumenkisten, Fahnen oder Parabolspiegel, das Füttern von Tieren und Vögeln von Fenster, Balkonen und Loggias sowie farbig leuchtende und blinkende Festtagsbeleuchtungen.

Der Mieter stellt sicher, dass die Stoffmarkisen für die Beschattung nicht Wind und Regen ausgesetzt werden. Die Stoffmarkisen sind bei Nichtgebrauch und vor Wind und Regen in trockenem Zustand einzuziehen.

Die Mühle Rickenbach verfügt unterstützend über ein Wind- und Hagelalarmsystem mit

automatischem Einzug von Markisen und Storen. Das System funktioniert jedoch nicht bei Regen. Der Einzug der Stoffmarkisen bleibt also in der Verantwortung der Mieter.
Ersatz von Lampen durch den Mieter (kleiner Unterhalt) müssen die Lichtfarbe warmweiss 3000 Kelvin aufweisen.

8. Baden und Grillieren, Aussenanlagen und Dachterrasse

Der Badebereich und die weiteren Aussenanlagen sind so zu benutzen, dass die übrigen Bewohner nicht gestört werden. Die Veranstaltung von privaten Festen in den gemeinschaftlichen Bereichen ist nicht gestattet, dafür können die Bewohner der Mühle gegen einen Unkostenbeitrag die Silostube mieten. Für sämtliche gemeinschaftlichen Bereiche gilt, dass diese in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen sind.

Die Benutzung sämtlicher Aussenanlagen und insbesondere auch des Badeweiheres erfolgt auf eigene Gefahr. Der Eigentümer lehnt jede Haftung ab.

Die Feuerstelle beim Badebereich ist nach Gebrauch ordentlich aufzuräumen und bei Bedarf der Holzvorrat aufzufüllen.

Beim Grillieren in Loggias, Balkonen und an der Feuerstelle beim Badebereich ist auf die übrigen Bewohner Rücksicht zu nehmen. In den Loggias der Wohnungen sind nur Gas- oder Elektrogrills gestattet. Gasflaschen dürfen nur im Freien gelagert werden. Bei berechtigten Reklamationen behält sich die Verwaltung vor, das Grillieren generell oder für einzelne Mieter zu untersagen. Grillieren auf der Dachterrasse ist nicht gestattet.

9. Parkplätze und Autoeinstellhalle

Auf den Parkplätzen dürfen ausser Fahrzeugen keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Besucherparkplätze sind für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für Autos der Bewohner bestimmt.

Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle und auf den Aussenparkplätzen aus Sicherheitsgründen untersagt.